Tagung der Ortsgruppe Ostwestfalen-Lippe 2026 – Tagungsbericht

Am 09.Oktober 2026 fand die Tagung der Ortsgruppe OWL in den Räumlichkeiten der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld statt.

Herr Fachanwalt für Arbeitsrecht **Dr. André Pleßner** begrüßte für den Vorstand der Ortsgruppe OWL – seit August 2026 verstärkt durch die neue Direktorin des ArbG Bielefeld Frau Katrin Langhans - gut 80 Teilnehmende im Auditorium und erläuterte zunächst den Stand des arbeitsrechtlichen Teils des „Programms für Aufschwung und Beschäftigung“ der Bundesregierung. Themen waren u.a. die beabsichtigten Neuerungen im Befristungsrecht, die angestrebte Auflösung von Arbeitsverhältnissen von sog. „Hochverdienern“, eine etwaige Steuerprivilegierung bei Abfindungen im Fall einer „zügigen“ Aufnahme einer neuen Arbeit und auch die viel diskutierte Aufgabe der Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung einschließlich einer Beibringungspflicht hinsichtlich Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab dem ersten Krankheitstag. Die Neuregelungen sollen nach dem Willen der Bundesregierung bereits zum 01. Januar 2027 in Kraft treten. Details sind noch nicht bekannt.

Dr. André Pleßner

Sodann referierte Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht **Stefan Chatziparaskewas** – Partner in der Kanzlei Vieker & Chatziparaskewas - zum Thema „Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung – Lifestyletools oder Gesundheitsschutzinstrumente“.

Herr Chatziparaskewas stellt am Anfang seines Vortrags Statistiken insbesondere zu den negativen gesundheitlichen Folgen sehr langer täglicher und wöchentlicher Arbeitszeiten sowie von Schichtarbeit und Dauernachtschicht dar und setzte diese in einen Kontext zur derzeit diskutierten erhöhten Flexibilisierung insbesondere bei der täglichen Höchstarbeitszeit sowie der Absenkung von Ruhezeiten. Dabei wies er insbesondere auch darauf hin, dass das Wochenende als arbeitsfreie Zeit zur Regeneration und zur Stressbewältigung wichtig ist.

Der zweite Komplex des Vortrags von Herrn Chatziparaskewas betraf die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung insbesondere unter Berücksichtigung der Entscheidungen des EuGH vom 14.05.2019 (C-55/18 – CCOO) und des BAG vom 13.09.2022 (1 ABR 22/21). Herr Chatziparaskewas kritisierte, dass die in der Entscheidungsbegründung des BAG statuierte Verpflichtung der Arbeitgeber, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann, auch vier Jahre später noch immer nicht vom Gesetzgeber umgesetzt worden ist. Hierzu gibt es bislang nur einen Referentenentwurf.

Stefan Chatziparaskewas

Herr Chatziparaskewas stellte zusammenfassend fest, dass unsere Arbeitszeit zum einen unsere Gesundheit insbesondere durch ihre Auswirkungen auf Schlaf, Erholung und Belastung bestimmt und somit ein Arbeitsschutzthema ist. Zum anderen bestimmt sie als Lifestyletool aber auch wie wir z.B. in Bezug auf Freizeit und Familie sowie sonstigen Verpflichtungen leben wollen. Beides – so Herr Chatziparaskewas in seiner These – sei legitim, empirisch belegbar und rechtlich verankert.

Neben der grundlegenden Vorschrift in § 1 ArbZG verwies Herr Chatziparaskewas in diesem Kontext auch auf die Vorschriften im BetrVG, die an die Vereinbarkeit der Arbeitsleistung mit Familie, Pflege, Ehrenamt, Bildung und Erholung appelieren. Das sind z.B. die §§ 75 Abs. 2, 80 Abs. 1 Nr. 2b und 96 ff. BetrVG. Diese Vorschriften richten sich gleichermaßen an die Arbeitgeber zwecks Beachtung wie an die Betriebsräte zwecks Durchsetzung.

Im Anschluss an seine Vortrag stand Herr Chatziparaskewas dem Auditorium für die Diskussion seiner Ausführungen zur Verfügung. Sein Apell richtete sich dabei nicht in Richtung einer Verschärfung des Arbeitszeitrechts, sondern an die Einhaltung vorhandener Gesetze wie auch an die Umsetzung der Vorgaben des EuGH und des BAG. Flexibilisierung sei nicht abzulehnen, solange sie wirklich selbstbestimmt ist.

v.l.n.r.: Stefan Chatziparaskewas (Referent), Prof. Dr. Sudabeh Kamanabrou, DirArbG Katrin Langhans, Prof. Dr. Oliver Ricken (alle Vorstandsmtglieder Ortsgruppe OWL)

Im Anschluss an den Vortrag von Herrn Chatziparaskewas und Fachgesprächen unter den Teilnehmenden während einer Pause folgte der Vortrag von Frau **Prof. Dr. Anne Christin Wietfeld** zum Thema „Klimaschutz und Arbeitsrecht – Anforderungen an die Mitarbeitenden innerhalb und außerhalb des Arbeitsverhältnisses“. Frau Prof. Dr. Wietfeld hat an der Universität Münster den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht inne und ist zugleich geschäftsführende Direktorin des Instituts für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht.

Ausgangspunkt des Vortrags von Frau Prof. Dr. Wietfeld ist die Feststellung des EGMR in einem seiner jüngeren Urteile, wonach der Klimawandel eine der dringendsten Fragen unserer Zeit ist. Klimaschutz ist daher insbesondere von denen umzusetzen, die sich bislang klimaschädlich verhalten. Der Gesetzgeber adressiert dieses Ziel auch an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Produktion von Treibhausgasen zu den großen Emittenten gehören. Insoweit stellt sich die Frage, ob solche Arbeitgeber von ihren Arbeitnehmern verlangen können, sich an Klimaschutzmaßnahmen zu beteiligen. Und falls ja, in welcher Weise und in welchem Umfang?

Frau Prof. Dr. Wietfeld legte ihren Fokus dabei anhand des Beispiels, auf welche Art und Weise der Arbeitsweg zurückgelegt wird (z.B. mittels PKW mit Verbrennermotor, E-Auto, Fahrrad, ÖPNV oder auch zu Fuß), auf ein außerdienstliches Verhalten der Arbeitnehmer, welches im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit steht. Können

Arbeitgeber, die etwa aufgrund einer Zertifizierung ein objektiv berechtigtes Interesse an der Verringerung von sog. Scope 3 Emissionen haben, von ihren Arbeitnehmern eine Auskunft zur Art und Weise der Zurücklegung des Arbeitswegs verlangen. Können solche Arbeitgeber in einem nächsten Schritt von ihren Arbeitnehmern verlangen, den Arbeitsweg möglichst klimaunschädlich zurückzulegen? Und was passiert, wenn ein Arbeitnehmer diesen Verlangen nicht nachkommt? Machen sich Arbeitnehmer schadensersatzpflichtig, drohen ihnen arbeitsrechtliche Sanktionen oder hat der Arbeitgeber ggf. ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der geschuldeten Vergütung?

Prof. Dr. Anne Christin Wietfeld (Referentin) mit
Dr. Pleßner (Vorstandsmitglied Ortsgruppe OWL)

Frau Prof. Dr. Wietfeld nahm das Auditorium hinsichtlich der vg. Fragestellungen mit in eine umfassende rechtliche Detailprüfung, deren Wiederholung den Umfang des Tagungsberichtes sprengen würde. Teile des Vortrags werde aber demnächst als Aufsatz in der RdA nachzulesen sein.

In ihrem Fazit stellte Frau Prof. Dr. Wietfeld fest, dass Arbeitnehmer in zumutbarer Weise durch ein privates Verhalten zur Reduktion von Co2-Emissionen beitragen müssen, sofern diese Emissionen dem Arbeitgeber als Scope 3 Emissionen zuzurechnen sind. Das kann z.B. bedeuten, dass auf dem Arbeitsweg klimaschädliche Emissionen vermieden werden müssen. Wer seine Mitwirkung daran verweigert, muss damit rechnen, dass der Arbeitgeber einen Teil des Arbeitsentgelts vorübergehend zurückhält.

Im Anschluss an den Vortrag entwickelte sich im Auditorium trotz vorangeschrittener Zeit eine lebhafte Diskussion, aus der deutlich wurde, dass es sich nicht nur um ein „Gedankenspiel im Elfenbeinturm“ – wie Frau Prof. Dr. Wietfeld ankündigte – handelt, sondern durchaus eine arbeitsrechtliche Bedeutung gesehen wird, die Rechtsprechung und Rechtsvertreter wie auch Unternehmen und Arbeitnehmer in den nächsten Jahren beschäftigen wird.

Die Ortstagung OWL 2027 findet am

15. Oktober 2027

wieder von 15 bis 18 Uhr statt. Aufgrund der bevorstehenden Renovierung des Gebäudes der IHK in Bielefeld geht die Ortsgruppe OWL in den nächsten Jahren „on the road“ und wird ihre erste Station in Herford im Museum MARTa machen.

Referenten werden zum einen

Jana Reuter,

Vorsitzende der 3. Kammer am ArbG Herford und zum anderen

Dr. Marcus Kondziela

sein. Herr Dr. Kondziela ist Leiter Recht & Tarifpolitik im VHK Westfalen-Lippe e.V.

Die Themen der beiden Referenten werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Paderborn, den 12. Oktober 2026

Dr. André Pleßner
Fachanwalt für Arbeitsrecht
für den Vorstand
der Ortsgruppe OWL im DArbGV

Der Vorstand der Ortsgruppe OWL bedankt sich erneut für die Übernahme der Catering-Kosten beim

**Arbeitgeberverband für die Gebiete Paderborn,
Büren, Warburg und Höxter e.V.**

und bei der

DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Bielefeld.